

ähnliches Rechtsverhältnis begründet wird. Beim Thema Wohnen hat die Entwicklung in NRW gezeigt, dass die Trennung der Welt in stationäre und ambulante Hilfen nicht

mehr zeitgemäß ist. Es wäre daher sehr wünschenswert, wenn die Reform der Eingliederungshilfe ein besseres Modell zur Verfügung stellen würde.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2011 50.60.00



Das magische Dreieck: Gemeinsam die Eingliederungshilfe weiterentwickeln

Von Martina Hoffmann-Badache,
Sozialdezernentin, Landschaftsverband Rheinland

Grundsatz: Ambulant vor stationär

Menschen mit Behinderung sollen überall in NRW die für sie individuell erforderlichen Leistungen erhalten, um selbstverständlich und gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können. Dieses Ziel verwirklicht sich nicht „von selbst“, sondern verlangt intensive, gestalterische Aktivität aller Akteure. Hier wird beschrieben, wie in NRW Rahmenvereinbarungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden einerseits und zwischen diesen und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege andererseits genutzt werden, um bezogen auf Unterstützungsleistungen zum Wohnen den Grundsatz „ambulant vor stationär“ umzusetzen. Auch angesichts steigender Bedarfszahlen und damit einhergehender Kostensteigerungen. Diese Aktivitäten werden nur dann erfolgreich sein, wenn auch vorrangige Kostenträger ihre Leistungen erbringen und der Bund sich an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligt.

Prozess der Rahmenzielvereinbarungen

Ausgangspunkt war die durch Rechtsverordnung des Landes NRW ab 01. Juli 2003 geregelte befristete Zusammenführung der Zuständigkeit für die ambulanten und stationären Leistungen zum Wohnen für Menschen mit Behinderungen bei den Landschaftsverbänden. Diese Grundlage nutzten die Landschaftsverbände, um gezielte Steuerungsaktivitäten für die Fallbearbeitung und Angebotsentwicklung zu entfalten: Ein individuelles Hilfeplanverfahren wurde eingeführt. Durch ein Fachleistungsstundensystem wurde die individuelle Bedarfsdeckung für Leistungen zum selbständigen Wohnen ermöglicht. Regionalplanungskonferenzen führten die Erkenntnisse aus der Einzelfallarbeit zusammen und ermöglichten sozialplanerische Überlegungen im sozialen Raum. Abgesichert wurde dieser Entwicklungsprozess durch eine erste Rahmenvereinbarung

zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden, in der allgemeine Ziele formuliert wurden:

- Flächendeckender Aufbau bedarfsgerechter ambulanter Angebote
- Ausgleich der qualitativen und quantitativen Unterschiede bei den Hilfeangeboten
- Weitestgehende Integration der Menschen mit Behinderung in die Herkunftsumgebung
- Konsequente Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“
- Nachhaltige Senkung der durchschnittlichen Sozialhilfekosten für Leistungen zum Wohnen

Konkrete Umsetzungsschritte wurden skizziert und darauf hingewiesen, dass auf dieser Grundlage örtliche Zielvereinbarungen entsprechend der Situation vor Ort von den Landschaftsverbänden und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe abgeschlossen werden sollten.

Im Jahr 2006 konnte eine erste Rahmenzielvereinbarung zwischen den Landschaftsverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege NRW abgeschlossen werden, die einen deutlichen Schwerpunkt auf der Begrenzung der stationären Betreuungsangebote hatte und Anreize enthielt, an deren Stelle vermehrt ambulante Unterstützungsleistungen anzubieten – Kurzformel: 1.000 Heimplätze weniger pro Landesteil bis Ende 2008.

Der Entwicklungsprozess wurde im Auftrag des Landes NRW durch die Universität Siegen evaluiert und insgesamt als erfolgreich bewertet auf der Ebene der Einzelfallsteuerung (Hilfeplanverfahren) sowie der flächendeckenden Bereitstellung ambulanter Unterstützungsleistungen. Zugleich wurden wesentliche Entwicklungsaufgaben benannt, die in Zukunft zu erledigen seien: Optimierungspotentiale bei der personenzentrierten Vorgehensweise konsequent nutzen, Unterschiede zwischen ambulanten und stationären Finanzierungsformen überwinden, umfassende Hilfearrangements

über Leistungsträgergrenzen hinweg ermöglichen, inklusive Lebensverhältnisse sozialräumlich befördern.

Die Landschaftsverbände haben diese Herausforderungen angenommen. Das Land entschied sich für eine Verlängerung der befristeten Zuständigkeitszusammenführung bei den Landschaftsverbänden – jetzt bis Mitte des Jahres 2013.

Erneut wurde, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung, eine Rahmenvereinbarung zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Landschaftsverbänden abgeschlossen. Die auf deren Grundlage abzuschließenden örtlichen Kooperationsvereinbarungen waren jetzt auch vom Land gefordert. Die zweite Rahmenzielvereinbarung mit der Freien Wohlfahrtspflege („Wohnen II“) für den Zeitraum 2009 bis 2011 folgte. Auch in dieser wurden inhaltliche Entwicklungsziele nunmehr wesentlich deutlicher beschrieben als in der Vorgängervereinbarung.

Nicht alle Ziele konnten erreicht werden – aber weit über NRW hinaus werden der Abschluss der Vereinbarungen an sich und die vereinbarten Inhalte mit Respekt und Anerkennung kommentiert.

Das „magische Dreieck“

Dieser Begriff aus der Fußballsprache beschrieb vor einigen Jahren das besonders kreative und torgefährliche Zusammenspiel dreier Akteure; hier wird er aufgegriffen, um deutlich zu machen, dass die bisherigen – und vor allem die künftigen – Aktivitäten dann eine besondere Erfolgchance im Sinne der Menschen mit Behinderung bieten, wenn sie koordiniert aufeinander bezogen und im besten Falle zu einer Entwicklungspartnerschaft zusammengeführt werden. Grundlage dafür sind die jeweiligen Zuständigkeiten und die gemeinsame Gestaltungsverantwortung einerseits, die gestiegene Herausforderung durch wachsende Fallzahlen sowie dramatisch zugespitzte finanzielle Probleme der öffentlichen Haushalte andererseits. Es ist absehbar, dass selbst radikale Sparbemühungen im kom-

munalen Bereich nicht ausreichen werden, das System der Eingliederungshilfen sicher in die Zukunft zu führen. Insofern ist es erforderlich, nicht nur gemeinsam mit dem Land NRW alle Anstrengungen zu unternehmen, sondern auch gemeinsam in Richtung Bundesregierung und vorrangige Leistungsträger aktiv zu werden, um deren Zurückhaltung bezüglich einer Kostenbeteiligung an den Leistungen der Einglie-

derungshilfe beziehungsweise einer Einbringung gesetzlich vorgesehener Leistungen an Menschen mit Behinderungen (zum Beispiel ambulante Soziotherapie, Behandlungspflege sowie volle Leistungen der Pflegeversicherung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe) zu überwinden. Diese Grundgedanken sind zusammen mit einem anspruchsvollen Handlungsprogramm in der aktuellen Rahmenvereinbarung zwischen den Landschafts-

verbänden und der Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege niedergelegt, die den Titel trägt: „Zukunft der Eingliederungshilfe in NRW sichern“. Mehr Information im Internet unter www.vereinbarungen-soziales.lvr.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2011 50.60.00



Flächennutzung und Bodenschutz: Landesweite Trends und Entwicklungen im Oberbergischen Kreis

Von Dipl.-Geogr. Ulrich Herweg,
Umweltamt, Oberbergischer Kreis und
(M.Sc.) Mareike Mersmann,
Umweltamt, Stadt Mönchengladbach

Zusammenfassung

Flächenintensive urbane Nutzungen wurden in den letzten Jahrzehnten oftmals in den Stadtrandbereichen oder im ländlichen Raum angesiedelt. Typisch dafür sind die großen Gewerbeflächen mit Lagerhallen, Logistikbetrieben und Einzelhandelsbetrieben. Als vorteilhaft galten das Platzangebot im Außenbereich, die Grundstückspreise und die zu erwartende geringe Vorbelastung der anstehenden Böden. Für die betroffenen Kommunen zog auch immer das Argument der geschaffenen Arbeitsplätze und der wachsenden Steuereinnahmen. Eine Folge der Flächennutzung ist der dauerhafte Verlust beziehungsweise die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion. Für die Bundesrepublik Deutschland führte dies zu einer Flächeninanspruchnahme von 110 Hektar pro Tag (NRW: 15,5 Hektar pro Tag). Die Bundesregierung und der Rat für Nachhaltige Entwicklung haben sich im Jahr 2004 das Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2020 bundesweit auf täglich 30 Hektar zu begrenzen (NRW: 5 Hektar pro Tag) [1]. Im Jahr 2010 hat sich nach den Auswertungen des LANUVs der Flächenverbrauch in Nordrhein-Westfalen nach 9,2 Hektar pro Tag im Jahr 2009 wieder auf 11,5 Hektar pro Tag erhöht. NRW-Umweltminister Johannes Remmel stellte im Juni 2011 in einer Presseerklärung fest, dass wir uns diesen Verlust auch angesichts des wachsenden Bedarfs an regionalen Lebensmitteln und des zunehmenden Energiebedarfs aus nachwachsenden Rohstoffen nicht mehr leisten können [2]. Eine Auswertung der statistischen Grundlagen und Argumente gegen die intensive Flächeninanspruchnahme aus der Sicht des Bodenschutzes wird in diesem Beitrag vorgestellt.

Einleitung

Als Flächeninanspruchnahme ist die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV) in Hektar pro Tag oder die Zunahme der SuV an der Gesamtfläche eines Raumes definiert. Auf den Begriff „Flächenverbrauch“ wird verzichtet, weil er in diesem Zusammenhang missverständlich sein kann. Zur Siedlungs- und Verkehrsfläche zählen nach dem ADV-Nutzungsartenverzeichnis (Verzeichnis der flächenbezogenen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland) Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen ohne Abbauland, Erholungsflächen, Verkehrsflächen und Friedhöfe. Zu beachten wäre, dass sich das ADV-Nutzungsartenverzeichnis hinsichtlich Definitionen und Zuordnungen immer wieder geändert hat und damit Auswertungen längerer Zeiträume erschwert sein

können. Die baulichen Aktivitäten auf diesen Flächen bedingen einen hohen Versiegelungs- und Befestigungsgrad und führen zu einer für Wasser, Luft und Lebewesen undurchdringbare Trennung von Oberfläche und Boden und damit zu einer Beeinträchtigung oder gar Zerstörung von Bodenfunktionen, wie beispielsweise der Puffer- und Filterfunktion.

Die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen haben nachweislich erhebliche negative Auswirkungen wie das Anwachsen von Hochwassergefahren und negative Klimaveränderungen in den Innenstädten. Zusätzlich schränkt die Ausweitung der Flächeninanspruchnahme den Erholungswert und die Artenvielfalt in den Außenbereichen ein. Durch die Zerstörung von Biotopen gehen viele Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren. In NRW sind heute 42 Prozent der Pflanzenarten, 50 Prozent der Säugetierarten und 53 Prozent der Vogelarten vom Ausster-

ben bedroht oder bereits ausgestorben [3]. Die Bodenversiegelung stellt eine der massivsten Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen dar. In diesem Zusammenhang soll auf eine zwischenzeitlich neu vorgelegte Auswertemöglichkeit des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hingewiesen werden, die den Versiegelungsgrad von Gemeindeflächen aus Satellitenaufnahmen ermöglicht. Die aus diesen Daten ermittelte tatsächlich versiegelte Fläche liegt im Oberbergischen Kreis bei etwa 5 Prozent der Gesamtfläche (im Vergleich NRW: 5,1 Prozent). In den oberbergischen Gemeinden schwankt dieser Anteil zwischen 3,1 und 8,2 Prozent [4].

Bisher galt die verbreitete Auffassung, dass die Folgen der Flächeninanspruchnahme für die Natur eher ein Problem der urbanen Zentren und Städte darstellte. Im ländlichen Raum wurden die Probleme oft nicht erkannt